

Gesetz über die Aargauische Kantonbank

Vom 3. Juli 1973

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 94 der Staatsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I. Rechtsform, Zweck, Staatsgarantie

§ 1

Unter der Bezeichnung Aargauische Kantonbank besteht mit Sitz in Name und Sitz
Aarau eine staatliche Hypothekar- und Handelsbank in der Form einer
Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Bank besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und führt ihre Geschäfte Stellung
zum Staat
getrennt von der Staatsverwaltung. Vorbehalten bleiben die Bestimmun-
gen von Abschnitt III.

§ 3

¹ Die Kantonbank hat die Aufgabe, mittels Pflege sämtlicher Bank- Zweck
geschäfte die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons
zu fördern, insbesondere durch

- die Erleichterung des Zahlungsverkehrs,
- die Ermöglichung sicherer Anlage von Ersparnissen im Dienste einer
breiten Vermögensstreuung,

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 57 der
Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982
(SAR 110.000).

- die Deckung des Kreditbedarfes des Staates, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Zweckverbände sowie der natürlichen und der juristischen Personen privaten Rechts.

² Bei der Kreditgewährung richtet sich die Bank in voller Wahrung gesunder bankbetrieblicher Grundsätze besonders nach den Bedürfnissen des Wohnungsmarktes und nach den Zielen der kantonalen Raumordnungspolitik.

§ 4

Förderung
durch den Staat

¹ Der Staat erleichtert die Aufgaben der Bank durch

- die Haftung für ihre Verbindlichkeiten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen;
- die Bereitstellung des nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ¹⁾ erforderlichen Grundkapitals.

² Der Grosse Rat kann beschliessen, die dafür erforderlichen Mittel im Bedarfsfalle auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

II. Geschäftskreis

§ 5

Passivgeschäfte

Die Bank beschafft sich die über Grundkapital und Reserven hinaus erforderlichen Betriebsmittel durch Annahme fremder Gelder in allen banküblichen Formen.

§ 6

Aktivgeschäfte

¹ Das Aktivgeschäft der Bank umfasst alle Arten des kurz- und langfristigen Bankkredits.

² Der Bank ist gestattet, Gelder in Anleihen erstklassiger ausländischer Schuldner anzulegen oder zu kurzfristigen Einlagen bei schweizerischen Niederlassungen erstklassiger ausländischer Kreditinstitute zu verwenden.

§ 7

Neutrale
Geschäfte

Die Bank ist ermächtigt, alle weiteren Geschäfte zu pflegen, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank mit sich bringt.

¹⁾ SR 952.0

§ 8

In der Regel werden Kredite und Darlehen nur gegen vollwertige Deckung mit ausreichender Marge gewährt.

§ 9

Ungedeckte Kredite sind statthaft zu Gunsten Ungedeckte Kredite

- des Staates Aargau und seiner selbstständigen Anstalten und Unternehmungen;
- der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Zweckverbände;
- der Genossenschaften mit ausreichende Sicherheit bietendem Vermögen oder mit Haftbarkeit der Mitglieder;
- der im Handelsregister eingetragenen Erwerbsunternehmungen des privaten Rechts, soweit ihre Vermögenslage der Bank als gut bekannt ist.

§ 10

Bei Sozialkrediten zu Gunsten von Einwohnern des Kantons kann von den üblichen Normen der Deckung abgewichen werden. Die Einzelheiten bestimmt das Geschäftsreglement. Sozialkredite

*III. Oberaufsicht***§ 11**

Der Grosse Rat ist zuständig für Grosser Rat

- die Wahl des Bankrates und seines Präsidenten; bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der Bevölkerung zu achten;
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- die Genehmigung des vom Bankrat erlassenen Geschäftsreglementes;
- die Wahl der Kontrollkommission auf Vorschlag des Regierungsrates.

§ 12

Regierungsrat

Der Vorsteher des Finanzdepartementes¹⁾ gehört von Amtes wegen dem Bankrat und dessen Leitendem Ausschuss an. Er kann jedoch weder als Präsident noch als Vizepräsident gewählt werden.

§ 13

Kontrollkommission

¹⁾ Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet über ihren Befund Bericht an den Grossen Rat.

*IV. Personelle Organisation***§ 14**

Organe

Die Organe der Kantonalbank sind:
der Bankrat,
der Leitende Ausschuss,
die Direktion,
das Inspektorat.

§ 15

Bankrat

Der Bankrat besteht aus 11–13 Mitgliedern. Seine Mehrheit darf nicht dem Grossen Rat angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Grossen Rates.

§ 16

Befugnisse

¹⁾ Dem Bankrat steht die oberste Leitung der Bank und die Aufsicht über die Geschäftsführung zu.

Der Bankrat ist zuständig für

- den Erlass des Geschäftsreglementes;
- die Wahl des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie der Direktoren und der weiteren Zeichnungsberechtigten;
- Erteilung und Entzug der Unterschriftsberechtigung;
- die Festsetzung der Zinssätze für Hypothekendarlehen, Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kassenobligationen und Spareinlagen;

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

- den Ankauf von Liegenschaften sowie die Übernahme bestehender Bankinstitute;
- den Erlass der für die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Abgrenzung der Kompetenzen erforderlichen Regulative.

² In seine Kompetenz fallen überdies alle Aufgaben, die weder durch dieses Gesetz noch durch das Geschäftsreglement andern Organen übertragen sind.

§ 17

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vorsteher des Finanzdepartementes ¹⁾ und zwei weiteren Mitgliedern des Bankrates. Leitender Ausschuss

² Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates, beschliesst über die einzelnen Geschäfte und bewilligt Kredite, soweit sie nicht in die Kompetenz der ihm untergeordneten Organe fallen.

³ In dringenden Fällen kann der Leitende Ausschuss an Stelle des Bankrates handeln. Von diesen Beschlüssen ist dem Bankrat Kenntnis zu geben.

§ 18

¹ Aufgabe der Direktion sind der Vollzug der Beschlüsse von Bankrat und Leitendem Ausschuss, die unmittelbare Geschäftsleitung des Hauptsitzes und die Überwachung der Geschäftsleitung und des Geschäftsganges sämtlicher Zweigstellen. Direktion

² Die Organisation und Zusammensetzung der Direktion wird vom Bankrat bestimmt.

§ 19

Aufgabe der Filialdirektionen ist die Geschäftsleitung der ihnen unterstellten Filiale. Filialdirektionen

§ 20

¹ Als interne Revisionsstelle besteht ein Inspektorat. Es überprüft unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ²⁾ sowie der Vorschriften dieses Gesetzes und des Geschäftsreglementes formell und materiell das Rechnungswesen der Bank. Inspektorat

² Es übt die dauernde Kontrolle der Geschäftsführung, der Wertbestände und der Hinterlagen der Niederlassungen aus.

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

²⁾ SR 952.0

§ 21¹⁾

§ 22

Bankgeheimnis Alle Behörden und Mitarbeiter der Bank sind zu Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Bank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse verpflichtet. Im Falle von Verletzungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁾.

V. Zweigstellen

§ 23

Zweigstellen ¹ Die Bank kann an geeigneten Orten Zweigstellen in der Form von Filialen, Agenturen oder Einnehmereien errichten.
² Für jede Filiale und die ihr zugeteilten Agenturen wird eine Filialkommission bestellt.
³ Das Geschäftsreglement ordnet den Geschäftskreis der Zweigstellen und die Kompetenzen der Filialkommission.

VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 24

Jahresrechnung und Rechnungsjahr ¹ Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³⁾ sowie des Obligationenrechts⁴⁾ zu erstellen.
² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Gewinnverwendung Der Reingewinn, der nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen und nach Verzinsung des Grundkapitals verbleibt, wird mindestens zur Hälfte der Staatskasse überwiesen. Der Rest dient der Äufnung der offenen Reserven.

¹⁾ Aufgehoben durch § 9 lit. h des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983, in Kraft seit 1. Juli 1984 (AGS Bd. 11 S. 216).
²⁾ SR 952.0
³⁾ SR 952.0
⁴⁾ SR 220

VII. Schlussbestimmung

§ 26

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
geltenden Rechts

² Das Gesetz über die Errichtung einer Kantonalbank vom 13. Mai 1912 ¹⁾ ist aufgehoben.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. September 1973.

Inkrafttreten: 23. September 1973

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 14